



90/40

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

14. November 1978

Nr. 6344

Die Einwohnergemeinde Hägendorf ersucht um Genehmigung des Strassen- und Baulinienplanes "Beugenmatt-Kunzmatt". Der Plan lag in der Zeit vom 2.11.1976 bis 1.12.1976 nach den Bestimmungen des Baugesetzes (§§ 12 f) öffentlich auf. Gegen die Planauf- lage erhob Herr Vögeli, Hauptgasse 20, Olten, Einsprache, die vom Gemeinderat abgewiesen wurde. Auf dem Beschwerdeweg lehnte auch die Gemeindeversammlung die Begehren des Einsprechers ab. Mit Schreiben vom 14.7.1978 erhob Herr Vögeli, vertreten durch Herrn Dr. A. Häfliger, Fürsprech und Notar, Olten, gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung Beschwerde beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung :

Am 26.10.78 führten Beamte des Bau-Departementes einen Augenschein mit Parteiverhandlung durch. Dabei zog der Beschwerdeführer seine Beschwerde zurück. Diese kann deshalb als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle des Regierungsrates abgeschrieben werden.

Vom planerischen Standpunkt aus betrachtet sind gegen den eingereichten Strassen- und Baulinienplan grundsätzlich keine Einwände zu machen. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass trotz der grossen Bautiefe zwischen der Kantonsstrasse und der rückwärtigen Erschliessungsstrasse Neubauten an der Kantonsstrasse grundsätzlich rückwärtig zu erschliessen und die Erweiterung sowie die Anlage von neuen Zu- und Wegfahrten auf die Kantonsstrasse nicht gestattet sind.

Es wird

beschlossen :

1. Der Strassen- und Baulinienplan "Beugenmatt-Kunzmatt" der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.

2. Die Beschwerde von Herrn Max Vögeli, Olten, vertreten durch Herrn Dr. A. Häfliger, Fürsprech und Notar, Olten, gegen diesen Strassen- und Baulinienplan wird als gegenstandslos geworden von der Geschäftskontrolle abgeschrieben. Vom geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 100.-- werden Fr. 50.-- zurückerstattet, und der Rest mit den Verfahrenskosten verrechnet.

3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft, soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr : Fr. 200.--

Publikationskosten : Fr. 18.--

Fr. 218.--
=====

(Staatskanzlei Nr. 1229)RE
Der Staatsschreiber :

Dr. Max G...

Bau-Departement (2), Wy

Kant. Hochbauamt (2)

Kant. Tiefbauamt (2)

Amt für Wasservirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Kreisbauamt II, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Amtschreiberei, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan

Kant. Finanzverwaltung (2), mit Anweisung

Sekretariat der Katasterschätzung (2)

Ammannamt der EG, 4614 Hägendorf

Bauverwaltung der EG, 4614 Hägendorf, mit 3 gen. Plänen

Herrn Dr. A. Häfliger, Fürsprech und Notar, Baslerstrasse 30,
4600 Olten

Antsblatt Publikation : Der Strassen- und Baulinienplan
"Beugenmatt-Kunzmatt" der Einwohnergemeinde Hägendorf wird genehmigt.